

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nüssli AG, Bereich Kranarbeiten

Stand: 01/2023

## 1.) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Nüssli AG (nachfolgend Auftragnehmer) bilden integrierten Bestandteil von allen Leistungen des Auftragnehmers in dem Bereich Kranarbeiten. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber Kenntnis dieser AGB zu haben und diese zu akzeptieren. Abweichende Bedingungen können nur schriftlich, mit Einverständnis des Auftragnehmers, vereinbart werden.

## 2.) Verantwortung

- a. Mit Beginn des Einsatzes übernimmt der Auftraggeber die Leitung; er trägt auch die volle Verantwortung für den Einsatz. Unser Personal richtet sich ausschliesslich nach den vorher vereinbarten, unmissverständlichen Zeichen und Anordnungen des Auftraggebers.
- b. An unsere Maschinen können nur diejenigen Anforderungen gestellt werden, die nach Bedienungs- und Werkvorschriften erlaubt sind (Tragkraft, Auslegerlänge usw.).
- c. Sollte die Verantwortung für den Einsatz vom Auftragnehmer übernommen werden, so ist dies mindestens 48h im Voraus schriftlich zu vereinbaren. Sollte die Auftragsleitung vom Auftragnehmer übernommen werden, werden wir unsere Aufwände in Rechnung stellen.
- d. Die Zufahrt vom Einsatzort muss vom Auftraggeber gewährleistet werden. Der Einsatzort muss gefahrlos erreicht werden können. Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätzen, Unterkellerungen usw. haftet in allen Fällen der Auftraggeber.
- e. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass am Einsatzort eine geeignet Abstützfläche/Standfläche für Kranfahrzeuge zur Verfügung stellt. Für Schäden, welche durch eine ungenügende Abstützfläche verursacht werden, haftet der Auftraggeber. Ist der Auftraggeber nicht sicher, ob die Standfläche für den Einsatz geeignet ist, kann der Auftragnehmer schriftlich beauftragt werden, diese zu begutachten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die Bodenbeschaffenheit und die Tragfähigkeit des Bodens und des nicht sichtbaren Untergrundes zu informieren. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Aufwände werden durch den Auftraggeber entschädigt.

## 3.) Haftung

- a. Bei Kranleistungen haftet der Auftragnehmer für Schäden, die er nachgewiesenermassen absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Eine weitergehende Haftung für Schäden jeglicher Art wird ausgeschlossen.
- b. Für Schäden am Kranwagen, welche ohne unser eigenes Verschulden entstehen (z.B. bei Überbelastung sowie für alle daraus resultierenden Folgen) haftet der Auftraggeber.
- c. Es wird keine Haftung übernommen, sollte der Auftragnehmer aus irgendwelchen Gründen verspätet am Einsatzort erscheinen. Auch bei einem Ausfall eines Fahrzeuges wird, entsteht keine Haftung für allfällig entstehende Kosten wie Arbeitslöhne oder Standgelder für Maschinen und Fahrzeuge.

## 4.) Gerichtsstand

Zuständig sind die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers.